

Überblick über die Regelungen für bayerische Lehrkräfte zum Umgang mit Sozialen Medien/Netzwerken

Dienstliche Verwendung



- kein Austausch dienstlicher Daten in sozialen Netzwerken
- keine dienstliche Nutzung von Webseiten (z. B. Blogs) **durch Lehrkräfte**
- kein Auftritt in bzw. kein Konnex zu sozialen Netzwerken („Like-Button“) **durch die Schule**



- Austausch in einem schulinternen passwortgeschützten Bereich (z. B. Lernplattform, Schulportal)
- Möglichkeit des allg. Internetauftritts einer Schule (Homepage)

Private Nutzung



- keine Äußerungen über bei dienstlicher Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten; Pflicht zur Verschwiegenheit
- keine eigenen Schüler als „Follower“ oder „Freunde“
- kein Verhalten, welches der Stellung als Lehrkraft nicht entspricht



- persönliche Meinung äußern

Unterrichtliche Nutzung



- keine aktive Nutzung Sozialer Netzwerke als Unterrichtswerkzeug (z. B. zur Kommunikation)



- Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Netzwerken (z. B. Nutzung entsprechender Module des Medienführerscheins Bayern)
- Nutzung einer Lernplattform